

# RTE Akustik + Prüftechnik GmbH, Pfinztal

## Allgemeine Servicebedingungen für Prüfanlagen

Diese „Allgemeinen Servicebedingungen“ (nachfolgend auch „Servicebedingungen“ genannt) der RTE Akustik + Prüftechnik GmbH (nachfolgend „RTE“ genannt) entsprechen weitestgehend den Empfehlungen des Verbandes der deutschen Maschinen- und Anlagenbauer (VDMA), Stand 8/2012.

### I. Geltungsbereich

1. Diese Servicebedingungen gelten für Angebote und Verträge der RTE über Montagen, Instandhaltungen, Überholungsarbeiten, Kalibrierungen, Produktbemusterungen, Schulungen, Analysen Studien, Messdurchführungen und Softwareanpassungen (nachfolgend insgesamt „Leistungen“ genannt), soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Erfolgt der Service über Fernzugriff, gelten ergänzend die Teleservicebedingungen von RTE.
2. Diese Servicebedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Servicebedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt RTE nicht an, es sei denn, RTE hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Servicebedingungen gelten auch dann, wenn RTE in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Servicebedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistung vorbehaltlos ausführt.
3. Diese Servicebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

### II. Pflichten und Rechte von RTE

1. RTE liefert rechtzeitig die Zeichnungen bzw. sonstige Unterlagen für die Erbringung der Leistungen sowie alle Anweisungen, die erforderlich sind, um die geeigneten Bedingungen zur Erbringung der Leistung zu schaffen, wie z.B. die Anforderungen zu erfüllen, um den Liefergegenstand und die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände an die Stelle zu bringen, an der der Liefergegenstand aufgestellt werden soll und um alle notwendigen Anschlüsse dazu herzustellen.
2. Die Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
3. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die RTE in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist. Die Vergütung ist in Euro zu leisten.

### III. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller stellt rechtzeitig alle Einrichtungen zur Verfügung und sorgt dafür, dass die für die Erbringung der Leistungen und für die einwandfreie Nutzung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Dies gilt nicht für Vorarbeiten, die laut Vertrag von RTE auszuführen sind.
2. Der Besteller muss die Vorarbeiten gemäß Abstimmung bzw. Vorgaben von RTE ausführen und rechtzeitig fertig stellen. In jedem Fall hat der Besteller sicherzustellen, dass die Umgebungsbedingungen geeignet (Staub, Schallschutz etc.) und Fundamente angemessen belastbar sind. Obliegt dem Besteller der Transport des Liefergegenstandes an den Ort der Erbringung der Leistungen, so hat er dafür zu sorgen, dass der Liefergegenstand rechtzeitig gemäß Vereinbarung dort eintrifft und RTE der Zugang zum Erfüllungsort ermöglicht wird.
3. Der Besteller muss im Falle von einem Einsatz über Fernservice den Zugang gemäß Vereinbarung ermöglichen.

### IV. Technische Hilfeleistungen des Bestellers

1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
  - a) Bereitstellung der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte (z.B. Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Projektleiters von RTE zu befolgen. RTE übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Projektleiters von RTE entstanden, so gelten Abschnitt VII und Abschnitt VIII. dieser Servicebedingungen.

- b) Vornahme aller erforderlichen Maßnahmen, um die Leistungserbringung durchführen zu können.
- c) Unentgeltlicher und pünktlicher Bereitstellung der am Ort der Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel wie z.B. Kräne sowie Hebeeinrichtungen und Mittel zum Transport innerhalb des Leistungserbringungsortes.
- d) Bereitstellung von Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse am verabredeten Ort.
- e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Personals von RTE.
- f) Transport der Anlagenteile am Leistungserbringungsplatz sowie Schutz der Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.
- g) Bereitstellung geeigneter, diebstahlsicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume für das Personal von RTE.
- h) Bereitstellung von Materialien bzw. Teilen zur Einregulierung des Liefergegenstandes sowie zur Durchführung einer vertraglich festgelegten Erprobung.

2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die beauftragten Leistungen unverzüglich nach Ankunft des Personals von RTE begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann.
3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist RTE nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen.

### V. Leistungserbringungsfrist, Verzögerung

1. Die Leistungserbringungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zur Abnahme durch den Besteller bereit ist.
2. RTE hat Anspruch auf angemessene Verlängerung der Fertigstellungsfrist, wenn eine Verzögerung insbesondere zurückzuführen ist auf:
  - a) Umstände wie Arbeitskämpfe, Brand, Krieg usw.
  - b) Fehlerhafte oder verzögerte Lieferung durch Subunternehmer,
  - c) Änderungs- und Umbaumaßnahmen aufgrund von Gesetzen und Vorschriften,
  - d) Änderungs- und Umbauarbeiten aufgrund Bestellerverlangens,
  - e) Handeln oder Unterlassen seitens des Bestellers, z. B. gemäß Abschnitt III. und IV. dieser Servicebedingungen.
3. Erwächst dem Besteller infolge Verzug der Erbringung der Leistungen ein nachweisbarer Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % pro vollendete Woche, im Ganzen max. 5 % des Netto-Auftragswerts für denjenigen Teil der Anlage zu verlangen, der aufgrund der Verzögerung nicht genutzt werden kann. Weitere Ansprüche wegen Verzugs bestimmen sich nach Abschnitt VIII.3.

### VI. Abnahme

1. Die Leistungen sind abgenommen, wenn
  - a) die Abnahmeprüfungen erfolgreich durchgeführt sind oder als erfolgreich durchgeführt gelten oder
  - b) der Besteller die schriftliche Mitteilung von RTE erhalten hat, dass die Leistungen fertiggestellt sind, sofern es den vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Abnahme entspricht; dies gilt jedoch nur in den Fällen, in denen die Parteien die Durchführung von Abnahmeprüfungen nicht vereinbart haben.
2. Unwesentliche Mängel, die die Leistungen nicht beeinflussen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
3. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die von RTE nicht zu vertreten sind, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung als erfolgt.

4. Der Besteller ist vor der Abnahme nicht zur Nutzung des Werks/ der Leistung oder eines Teils davon berechtigt. Widrigenfalls gilt das Werk als von ihm abgenommen, sofern nicht das schriftliche Einverständnis von RTE vorlag. RTE ist dann nicht mehr zur Durchführung von Abnahmeprüfungen verpflichtet.

## VII. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Leistungen haftet RTE für Mängel der Leistung in der Weise, dass RTE die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen auftretenden Mangel unverzüglich schriftlich gegenüber RTE zu rügen.
2. Die Rüge hat den Mangel zu beschreiben.
3. Rügt der Besteller den Mangel gegenüber RTE nicht gemäß den Festlegungen der vorstehenden Ziffern 1 und 2, verliert er sein Recht auf Behebung des Mangels.
4. Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Besteller RTE unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Besteller trägt die Gefahr für Schäden, die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben.
5. Die Haftung von RTE besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
6. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von RTE vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von RTE für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei RTE sofort zu verständigen ist, oder wenn RTE eine ihr gesetzte Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von RTE Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
7. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt RTE – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten der Nacherfüllung einschließlich eventueller Versandkosten. RTE trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus bzw. für Anpassungen in der Software sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von RTE eintritt.
8. Lässt RTE – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Leistung trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar nicht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
9. Weitere Ansprüche des Bestellers bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII.3 dieser Servicebedingungen.

## VIII. Haftung, Haftungsausschluss

1. Wird bei der Erbringung der Leistungen ein von RTE geliefertes Montage- teil durch Verschulden von RTE beschädigt, so hat RTE es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
2. Wenn durch Verschulden von RTE der montierte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen oder Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und VIII.1 und 3 dieser Servicebedingungen entsprechend.
3. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet RTE – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
  - a. bei Vorsatz,
  - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
  - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,

- e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet RTE auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

## IX. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VIII. 3a – e dieser Servicebedingungen gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt RTE die Leistungen an einem Bauwerk und verursacht dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

## X. Ersatzleistungen des Bestellers

1. Werden ohne Verschulden von RTE die von ihm gestellten Vorrichtungen und Werkzeuge auf dem Leistungserbringungsplatz beschädigt oder ohne sein Verschulden gestohlen, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Dieses gilt nicht für Schäden normaler Abnutzung.

## XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen RTE und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz von RTE zuständige Gericht. RTE ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.